



3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (Abfallgebührensatzung – AbfGS –)

vom 17. Dezember 2025

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 16.12.2025 aufgrund der §§ 4, 5, 6 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV. NRW. 610) in Verbindung mit den §§ 7 und 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2 und 9 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 121 bis 144) – Landeskreislaufwirtschaftsgesetz – jeweils in der bei Erlass der Satzung geltenden Fassung – diese Satzung beschlossen.

I.

Die Satzung über die Abfallgebühren in der Stadt Köln (– Abfallgebührensatzung –) vom 16. Dezember 2022 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 16. Dezember 2024 wird wie folgt geändert:

§ 1 (Gebührenpflicht) Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren werden nach einem modifizierten Volumenmaßstab erhoben, der grundsätzlich auf das Volumen des in Anspruch genommenen Restmüllbehälters abstellt, bei dem jedoch bei der Zurechnung der voraussichtlichen Kosten – von den Logistik- und Verwaltungskosten abgesehen – die in der Hausmüllanalyse 2024/2025 des INFA-Instituts in der Fassung des Endberichts vom September 2025 ermittelte durchschnittliche Verdichtung berücksichtigt wird, die in einem Restmüllbehälter eines bestimmten Volumens vorzufinden ist; bei den 500 l-, 660 l-, 770 l- und 1.100 l-Behältern wird zusätzlich danach differenziert, ob Müllschleusen zum Einsatz kommen.“

§ 1 (Gebührenpflicht) Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Entsorgung von Bioabfällen über die Biotonne, Papier/Pappe über die Blaue Tonne, Wertstoffen über die Wertstofftonne bzw. die Sammlung von LVP über Unterflurbehälter gem. § 9 Abs. 1 AbfS, sperrigen Abfällen gem. § 13 AbfS sowie Schadstoffe enthaltenden Abfällen gem. § 15 AbfS werden separate Gebühren nicht erhoben; die Kosten hierfür sind mit den nach § 2 Abs. 1, 2 und 10 erhobenen Gebühren abgegolten.“

§ 2 (Höhe der Gebühren) erhält folgende Fassung:

- „(1) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	356,11 €
2.	60 l-Behälter	428,76 €
3.	80 l-Behälter	502,62 €
4.	120 l-Behälter	645,98 €
5.	180 l-Behälter	845,07 €
6.	240 l-Behälter	1.047,54 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l- bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

- 20 l: 285,80 €
 - 30 l: 333,22 €
- („virtuelle“ Behälter).

- „(2) Der Gebührensatz beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für ein Kalenderjahr bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	415,42 €
2.	60 l-Behälter	499,54 €
3.	70 l-Behälter	553,04 €
4.	80 l-Behälter	585,34 €
5.	110 l-Behälter	740,09 €
6.	120 l-Behälter	755,71 €
7.	180 l-Behälter	999,96 €
8.	240 l-Behälter	1.246,98 €
9.	500 l-Behälter	2.381,30 €
10.	660 l-Behälter	2.881,80 €
11.	770 l-Behälter	2.999,99 €
12.	1.100 l-Behälter	3.878,89 €
13.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	2.540,29 €
14.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	3.263,39 €
15.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	3.578,74 €
16.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	4.610,28 €
17.	3.000 l-Unterflurbehälter	11.980,83 €
18.	5.000 l-Unterflurbehälter	17.370,63 €
19.	3.000 l-Behälter	13.624,55 €
20.	5.000 l-Behälter	19.173,55 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 1 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 40 l- bzw. 60 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

- 20 l: 329,35 €
- 30 l: 385,55 €

(„virtuelle“ Behälter).

Im Falle von § 8 Abs. 5 S. 2 und Abs. 6 AbfS wird die Gebühr für die Nutzung eines 70 l- bzw. 110 l-Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

- 20 l: 380,93 €
- 30 l: 437,13 €
- 40 l: 467,00 €

(„virtuelle“ Behälter).

- (3) Der Gebührensatz für eine Korrektur von Fehlbefüllungen (Nachsortierung) gem. § 12 Abs. 9 AbfS beträgt für ein Kalenderjahr 947,30 € bei einmal wöchentlicher Abfuhr pro Restmüllbehälter der Größe 500 l bis 1.100 l (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 AbfS).
- (4) Eigenkompostierer erhalten auf Antrag einen Abschlag, wenn sie nachweisen, ob und in welchem Umfang sie den anfallenden Bioabfall und Grünschnitt ordnungsgemäß und schadlos verwerten. Der Abschlag beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS (Gruppe I, Teil-Service, Gruppe II, Voll-Service) bei wöchentlich einmaliger Abfuhr für

1.	40 l-Behälter	37,37 €
2.	60 l-Behälter	50,73 €
3.	70 l-Behälter	55,85 €
4.	80 l-Behälter	64,92 €
5.	110 l-Behälter	86,26 €
6.	120 l-Behälter	92,46 €
7.	180 l-Behälter	130,10 €
8.	240 l-Behälter	168,56 €
9.	500 l-Behälter	334,13 €
10.	660 l-Behälter	405,04 €
11.	770 l-Behälter	446,30 €
12.	1.100 l-Behälter	592,56 €
13.	500 l-Behälter mit Müllschleuse	371,63 €
14.	660 l-Behälter mit Müllschleuse	495,05 €
15.	770 l-Behälter mit Müllschleuse	582,81 €
16.	1.100 l-Behälter mit Müllschleuse	765,08 €
17.	3.000 l-Unterflurbbehälter	1.820,65 €
18.	5.000 l-Unterflurbbehälter	2.863,94 €
19.	3.000 l-Behälter	1.616,08 €
20.	5.000 l-Behälter	2.659,37 €

Im Falle von § 8 Abs. 5 bis 6 AbfS wird der Eigenkompostiererabschlag bei Nutzung eines 40 l-, 60 l-, 70 l- und 110 l- Behälters auf Antrag reduziert und beträgt für die Inanspruchnahme von

- | | |
|---------|---------|
| • 20 l: | 23,87 € |
| • 30 l: | 33,55 € |
| • 40 l: | 37,37 € |

(„virtuelle“ Behälter).

- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 Ziff. 2 AbfS (verschließbare Abfallbehälter - Arzttönen -) erhöhen sich die Gebühren nach § 2 Abs. 1 und 2 um 33,12 € je Behälter und Jahr.
- (6) Wird der Abfall mehr als einmal wöchentlich bzw. mehr als einmal zweiwöchentlich eingesammelt, so erhöhen sich die Gebühren bzw. Gebührenabschläge nach den Abs. 1 bis 4 und 12 bis 14 entsprechend.
- (7) Werden die Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von 3.000 l bzw. 5.000 l nach Abs. 2 Ziff. 19 und 20 weniger als einmal wöchentlich entleert, so verringern sich die Gebühren entsprechend.
- (8) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des ganzen Kalenderjahres, verringern sich die Gebühren für jeden Monat ohne Gebührenpflicht.
- (9) Mit 1/52 der jeweiligen Jahresgebühr je Entleerung werden berechnet die
1. vorübergehende Bereitstellung von Abfallbehältern (§ 9 Abs. 4 AbfS),
 2. Entsorgung im Rahmen der offenen Abfuhr (§ 11 Abs. 3 AbfS);
Bemessungsgrundlage ist ein 1.100 l-Restmüllbehälter sowie der Grad der Befüllung,
 3. Entsorgung des Inhalts einer falsch gefüllten Wertstofftonne (§ 11 Abs. 4 S. 2 AbfS) als Restmüll, und zwar nach der Gebühr für den Restmüllbehälter der gleichen Größe.

Im Falle von Satz 1 Ziffer 1 wird zur Abgeltung des logistischen Mehraufwands ein einmaliger Zuschlag in Höhe von 1/52 der Jahresgebühr erhoben; bei mehreren Behältern richtet sich der Zuschlag nach dem größten Behälter.

- (10) Im Falle des § 11 Abs. 3 S. 4 AbfS beträgt die Gebühr je angefangene 24 Stunden Liegezeit bei

Fahrgastschiffen

- | | |
|---|----------|
| • bis 800 qm genutzter Wasserfläche | 206,82 € |
| • über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 413,64 € |
| • über 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 472,93 € |

Hotelschiffen

- | | |
|---|----------|
| • bis 800 qm genutzter Wasserfläche | 275,76 € |
| • über 800 qm bis 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 551,53 € |
| • über 1.300 qm genutzter Wasserfläche | 630,12 € |

- (11) Im Falle des § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 6 AbfS beträgt die Gebühr für den Abfallsack 4,90 €.
- (12) Für Abfallbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück von der Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen länger als 15 m ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1, 2, 4, 6 bis 8 und S. 2:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 65,33 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 87,87 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 116,08 € |
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2, Ziff. 9 bis 16:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| 1. Transportweg über 15 m bis 25 m: | 121,74 € |
| 2. Transportweg über 25 m bis 40 m: | 257,05 € |
| 3. Transportweg über 40 m: | 426,25 € |
- (13) Für die Bereitstellung von Restmüllbehältern gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS durch die Stadt Köln gemäß § 12 Abs. 7 AbfS werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben:
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 1 sowie Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 bis 8 und S. 2 je angefangene 50 m Transportweg 91,85 €
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziff. 9 bis 16 je angefangene 50 m Transportweg 333,37 €
- (14) Für Restmüllbehälter gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 AbfS, deren Transportweg auf dem Grundstück bis zur Grundstücksgrenze des/der Anschlusspflichtigen bis zu 15 m lang ist, werden Zuschläge auf die Gebührensätze wie folgt erhoben, wenn der Transportweg nicht ebenerdig (Straßenniveau) ist (§ 10 Abs. 2 AbfS) oder sich Hindernisse darauf befinden (§ 10 Abs. 3 AbfS):
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1, 2, 4, 6 bis 8 und S. 2: 51,59 €
- Auf die Gebührensätze nach § 2 Abs. 2 Ziff. 9 bis 16: 112,01 €

- (15) Bei Wechselbehältern (insbesondere Pressmüllcontainern) beträgt die Gebühr
- | | |
|--------------------------|----------|
| je Abfuhr und Entleerung | 349,21 € |
| und für die Entsorgung | |
| je Tonne Abfall | 268,51 € |

In allen übrigen Fällen des § 9 Abs. 3 AbfS erfolgt die Gebührenfestsetzung entsprechend § 2 Abs. 1, 2 und 4.

- (16) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Teil-Service (§ 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS) für:

1.	80 l-Behälter	2,21 €
2.	120 l-Behälter	2,41 €
3.	240 l-Behälter	3,03 €

- (17) Für die zusätzliche Leerung der Papiertonne wird eine Gebühr erhoben je Entleerung im Voll-Service (§ 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS) für:

1.	80 l-Behälter	2,84 €
2.	120 l-Behälter	3,16 €
3.	240 l-Behälter	4,21 €
4.	770 l-Behälter	9,71 €
5.	1.100 l-Behälter	12,46 €
6.	3.000 l-Behälter	129,65 €
7.	5.000 l-Behälter	151,30 €
8.	3.000 l-Unterflurbehälter	72,71 €
9.	5.000 l-Unterflurbehälter	86,35 €

- (18) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 1 AbfS (Gruppe I, Teil-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr

1.	60 l-Behälter	164,18 €
2.	80 l-Behälter	188,77 €
3.	120 l-Behälter	232,16 €
4.	240 l-Behälter	371,49 €

- (19) Der Gebührensatz je Biotonne, die über den querfinanzierten Umfang hinaus aufgestellt wird, beträgt im Falle des § 12 Abs. 1 S. 1 Ziff. 2 AbfS (Gruppe II, Voll-Service) für 46 Entleerungen im Kalenderjahr

1.	60 l-Behälter	180,88 €
2.	80 l-Behälter	207,31 €
3.	120 l-Behälter	252,69 €
4.	240 l-Behälter	400,60 €
5.	500 l-Behälter	767,68 €
6.	660 l-Behälter	962,43 €

- (20) Bei unterbliebener Abfuhr besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.
Ist das Einsammeln aus Gründen unterblieben, die dem/der Gebührenpflichtigen zuzurechnen sind und wird das Einsammeln vor dem nächsten Sammeltag nachgeholt, werden zusätzliche Gebühren entsprechend Abs. 9 S. 1 erhoben.“

II.
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2026 in Kraft.

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Köln, den 17.12.2025

Der Oberbürgermeister
gez. Torsten Burmester